

BGer 1B_674/2021 vom 30. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_674_2021

FR: TF 1B_674/2021 du 30 décembre 2021

IT: TF 1B_674/2021 del 30 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde ist aus den gleichen Gründen einzutreten wie im ersten in dieser Sache ergangenen Urteil 1B_586/2021. Aus dieser Rückweisungsentscheid ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Sicherheitshaft gegen den Beschwerdeführer, abgesehen von deren Verhältnismässigkeit in zeitlicher Hinsicht, erfüllt waren bzw. sind. Gegenstand des angefochtenen und damit auch des vorliegenden Entscheids ist damit ausschliesslich die Frage, ob die Fortführung der Haft gegen den Beschwerdeführer unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit Bundesrecht verletzt oder nicht.

E. 2.1

Zu den allgemeinen Anforderungen an die Prüfung der Verhältnismässigkeit von Sicherheitshaft in zeitlicher Hinsicht wird auf E. 2.3 des Urteils 1B_586/2021 verwiesen.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer wurde erstinstanzlich wegen mehrfachen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz, Geldwäscherei und weiterer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt, wobei der Vollzug von 18 Monaten bedingt aufgeschoben wurde. Er wurde zudem für 8 Jahre des Landes verwiesen. Am 21. Oktober 2021 hatte der Beschwerdeführer 18 Monate bzw. den unbedingt ausgefallten Teil der Freiheitsstrafe verbüsst. Bei der ihr vom Bundesgericht im Rückweisungsentscheid aufgegebenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten der von der Staatsanwaltschaft gegen die erstinstanzliche Verurteilung erhobenen Berufung ist die Appellationsgerichtspräsidentin im angefochtenen Entscheid zum Schluss gekommen, die Begründung der Staatsanwaltschaft für eine Erhöhung der Strafe sei zumindest nicht abwegig.

E. 2.3

Nach den Vorbringen der Staatsanwaltschaft hat das Strafgericht bei der Feststellung der tatrelevanten Drogenmenge Tat- und Rechtsfragen durcheinandergebracht und sie falsch - zu tief - berechnet. Diese Einschätzung hat die Appellationsgerichtspräsidentin auf nachvollziehbare Weise als plausibel eingestuft und auch zutreffend darauf hingewiesen, dass jede auch noch so geringfügige Erhöhung der Strafe deren teilbedingten Vollzug ausschliesse (Art. 43 Abs. 1 StGB e contrario). Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, man hätte nicht nur die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels der einen Partei - der Staatsanwaltschaft -, sondern auch diejenigen seiner Anschlussberufung in Betracht ziehen müssen. Darin habe er dargelegt, dass zumindest der Vorwurf, die ihm angelasteten Straftaten als Mitglied einer Bande begangen zu haben, unzutreffend sei.

E. 2.4

Nach dem angefochtenen Entscheid bleibt der Beschwerdeführer bis zur Durchführung der auf den 22. Februar 2022 angesetzten Hauptverhandlung in Haft; bis dahin wird er rund 22 Monate in Untersuchungs- und Sicherheitshaft verbracht haben. Die Möglichkeit eines bedingten bzw. teilbedingten Vollzugs der ausgefallten Freiheitsstrafe ist bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer grundsätzlich nicht zu berücksichtigen ist (1B_586/2021 E. 2.3 Abs. 4 S. 5); das gilt, entgegen der in der Replik vorgetragenen Auffassung des Beschwerdeführers, auch in der vorliegenden Konstellation, in der dem Beschwerdeführer für einen Teil der erstinstanzlich ausgefallten Freiheitsstrafe der teilbedingte Vollzug zugestanden wurde. Die im angefochtenen Entscheid bestätigte Haft kommt damit nicht in grosse Nähe der zu erwartenden Freiheitsstrafe.

Zwar erscheint es bei der in diesem Verfahrensstadium gebotenen zurückhaltenden, bloss summarischen Prüfung weder ausgeschlossen, dass die Staatsanwaltschaft beweisen kann, dass die tatrelevante Drogenmenge markant höher ist als vom Strafgericht festgestellt und mit ihrem Antrag auf eine höhere Strafe durchdringt, noch dass der Beschwerdeführer eine Senkung des Strafmasses erreicht, indem er den Vorwurf, die Taten bandenmässig begangen zu haben, entkräften kann. Es erscheint somit sowohl eine Erhöhung als auch eine Senkung des Strafmasses möglich, wobei sich die Gründe für eine Erhöhung und eine Senkung auch ganz oder teilweise aufheben können. Da das Bundesgericht eine vertiefte, abschliessende Beurteilung der Beweislage in diesem Verfahrensstadium weder vornehmen kann noch darf - das ist dem Sachrichter, hier dem Appellationsgericht, vorbehalten - rechtfertigt sich, für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Sicherheitshaft auf das erstinstanzliche Strafmass abzustellen. Danach kommt die Haftdauer bis zur Berufungsverhandlung nicht in grosse Nähe der zu erwartenden Freiheitsstrafe, und eine Verfahrensverschleppung durch das Appellationsgericht ist weder ersichtlich noch dargetan. Damit erweist sich die Fortführung der Sicherheitshaft bis zur Berufungsverhandlung als bundesrechtmässig.

E. 3

Die Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde an sich der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat indessen ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches gutzuheissen ist, da die Beschwerde nicht aussichtslos war und seine Prozessarmut ausgewiesen scheint (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.